

Sitzungsvorlage Nr. IX/077
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss **17.09.2014**

Rat **30.09.2014**

Betreff: **3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofssatzung)**

FB/Az.: III/752.031

Produkt: 50/13.003 Friedhöfe

Bezug: VEA, 12.02.2014, TOP 5 ö.S., SV Nr. VIII/671

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. IX/077 als Anlage I beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofssatzung) wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rosendahl sieht derzeit folgende Arten von Grabstätten vor:

- Einzelgräber mit begrenzter Nutzungsdauer von maximal 30 Jahren
- Doppelgräber mit Verlängerungsmöglichkeit der Nutzungsdauer (sog. Wahlgräber)
- Familiengruften mit Verlängerungsmöglichkeit der Nutzungsdauer (sog. Wahlgräber).

Frau Marita Heimann, Holtwick, Kreuzstraße 17, 48720 Rosendahl, hatte angeregt, die Friedhofssatzung dahingehend zu ändern, dass auch Einzelgräber als Wahlgräber zur Verfügung gestellt werden, so dass damit auch nach Ablauf der Nutzungszeit eine Verlängerung der Nutzungsdauer möglich wird. Diese Anregung wurde wegen der Auswirkungen auf die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung bereits in der Sitzung des Ver- und Entsorgungsausschusses am 12.02.2014 beraten. Grundsätzlich ist für das Produkt „50/13.003 – Friedhöfe“ jedoch der Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss zuständig, so dass eine erneute Beratung erforderlich wird.

Die Einrichtung von Einzelgräbern als Wahlgräber ist in einem begrenzten Umfang möglich, da in den letzten Jahren mehrere Familiengruften mit drei und mehr Grabstellen aufgegeben und in Doppelgräber umgewandelt wurden. Dadurch sind Freiflächen entstanden, die als Einzelwahlgräber genutzt werden können. Eine entsprechende Änderung der Friedhofssatzung ist von der Verwaltung vorbereitet worden (**Anlage I**).

Die derzeitige Gebührenkalkulation steht einer solchen Regelung auch nicht im Wege, da bei der Kalkulation bei den Doppel- und Familiengräbern ohnehin auf einzelne Grabstellen abgestellt wurde. Eine Anpassung der Gebührensatzung wäre daher ohne Neukalkulation möglich.

Neu in die Friedhofssatzung aufgenommen werden sollte nach Vorstellung der Verwaltung eine Regelung über Grabsteine aus Kinderarbeit, da der Landesgesetzgeber mit einer Änderung des Bestattungsgesetzes NRW vom 09.07.2014 den Kommunen die Möglichkeit dazu eingeräumt hat. Weiterhin sollte eine redaktionelle Änderung des § 18 der Friedhofssatzung über die Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen erfolgen, da die technischen Richtlinien angepasst wurden.

Weitergehende Änderungen der Friedhofssatzung sollten – zumindest derzeit – nicht vorgenommen werden, da Grundlage der zurzeit geltenden Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ein dreijähriger Kalkulationszeitraum (2013 – 2015) ist. Veränderungen in den Bestattungsformen erfordern im Regelfall zwingend auch eine Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Das wäre auch der Fall, wenn – wie im Ver- und Entsorgungsausschuss vorgeschlagen –, Rasengrabstellen eingerichtet würden. Eine Überprüfung der dafür vorgesehenen Flächen (derzeit mit Bodendeckern bepflanzte Fläche entlang der Friedhofstraße) hat jedoch ergeben, dass dieser Bereich nicht ausreichend Platz bietet. Rasengrabstellen sollten daher erst dann vorgesehen werden, wenn eine Friedhofserweiterung (in Richtung Turnhalle) erforderlich wird. Derzeit sind allerdings noch ausreichend freie Grabflächen auf dem Friedhof vorhanden, wie aus der dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (**Anlage II**) zu ersehen ist.

Auch die diskutierte Möglichkeit, in einem bestehenden Erdgrab zusätzlich eine Urne zu bestatten, würde eine neue Ausschreibung der Bestattungstätigkeiten auf dem Friedhof und Änderung der Kalkulation erforderlich machen. Aus Gründen des Schutzes der Totenruhe wäre die zusätzliche Bestattung einer Urne in einem Erdgrab nur möglich, wenn die in der Grabstelle bereits erfolgte Bestattung eines Sarges als Tiefenbestattung erfolgt wäre, da ein ausreichender Abstand zum bereits bestatteten Sarg einzuhalten ist. Tiefenbestattungen würden allerdings erheblich höhere Kosten und damit auch höhere Gebühren zur Folge haben.

Zuständigkeit:

Der Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss ist nach § 5 Ziffer II Nr. 1 für die Vorberatung des Produktes 50/13.003 – Friedhöfe zuständig

Im Auftrage:

Homering
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

- Anlage I 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofssatzung)
- Anlage II Übersicht über freie Gräber/Grabstellen vom 25.08.2014